



Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der MECHA AG

- 1. Geltungsbereich**
 - 1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen der Mecha AG, 3123 Belp, Schweiz (nachfolgend „MECHA“ oder der „Lieferant“), einschliesslich der Erbringung von Dienstleistungen sowie der Konstruktion, Lieferung und Montage von Maschinen und Anlagen.
 - 1.2 Anderslautende AGBs von Bestellern werden ausdrücklich wegbedungen und haben auch keine Gültigkeit, wenn sie in Bestellungen, Rechnungen, insbesondere als Vordruck, Verwendung finden.
- 2. Offerte**
 - 2.1 Die Bindungsfrist für MECHA ist in der Offerte aufgeführt. Offerten, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
 - 2.2 Auch sind der Offerte beigelegte Unterlagen wie Zeichnungen, Skizzen oder Abbildungen, sowie Leistungs-, Gewichts- oder Volumenangaben vor Abschluss der Vereinbarung unverbindlich.
 - 2.3 Die im Rahmen der Offertabgabe eingereichten Unterlagen verbleiben im Eigentum von MECHA. Sie dürfen ohne ihre vorgängige ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder Dritten zugänglich gemacht noch für eigene Zwecke des Bestellers verwendet werden.
 - 2.4 MECHA führt diejenige technische Lösung aus, welche bei MECHA im Zeitpunkt der Offertannahme üblicherweise zur Verwendung gelangt. Technische Änderungen bleiben vorbehalten, sofern diese den Lieferumfang nicht oder nur unwesentlich verändern und nicht zuungunsten des Bestellers gehen.
- 3. Einhalten von Vorschriften**
 - 3.1 Der Besteller hat MECHA vor Erstellung einer Offerte schriftlich auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Leistung von MECHA beziehen.
 - 3.2 Mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung entsprechen die Leistungen von MECHA nur solchen Vorschriften und Normen, welche in der Offerte von MECHA ausdrücklich erwähnt sind.
- 4. Vertragsabschluss**
 - 4.1 Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die Offerte von MECHA vom Besteller unverändert angenommen wurde, oder wenn MECHA nach Eingang einer Bestellung oder einer durch den Besteller abgeänderten Offerte deren Annahme schriftlich bestätigt hat.
 - 4.2 Hinsichtlich der Vertragsgrundlagen gilt folgende verbindliche Rangfolge:
 - Letzte gültige Offerte von MECHA
 - Diese Allgemeinen Lieferbedingungen von MECHA
 - Die Gesetze, Verordnungen und Normen, die in der Offerte für anwendbar erklärt werden.
 - 4.3 Die Annahme der Offerte durch den Besteller schliesst die Anerkennung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen von MECHA mit ein. Die AGB des Werkbestellers sind ausdrücklich wegbedungen. Sie kommen selbst dann nicht zur Anwendung, wenn sie auf Bestellformularen oder in weiterer Geschäftskorrespondenz verwendet werden und MECHA diese nicht beanstandet.
- 5. Liefer- und Leistungsumfang**
 - 5.1 Gegenstand und Umfang der geschuldeten Leistung werden ausschliesslich durch die schriftliche, vom Besteller akzeptierte Offerte von MECHA bzw. die von MECHA schriftlich bestätigte Bestellung des Bestellers bestimmt. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden zusätzlich berechnet.
 - 5.2 Vom Besteller oder seinem Beauftragten nach Eingang der Auftragsbestätigung gewünschte Änderungen oder Zusatzarbeiten können zu Anpassungen des Lieferpreises führen. Änderungen oder Zusatzarbeiten werden von MECHA nur ausgeführt, sofern sie vom Besteller schriftlich (inkl. per E-Mail) bestellt wurden. Änderungen oder Zusatzarbeiten können eine Anpassung des Lieferdatums zur Folge haben.
 - 5.3 Der Besteller trägt die Folgen seines Nichteinhaltens von im Vertrag vereinbarten Terminen oder von ihm beauftragten Dritten (inkl. anderer Unternehmer) alleine.
 - 5.4 Die vereinbarten Leistungen der MECHA sowie die vereinbarten Eigenschaften des Leistungsgegenstandes gelten nur in Bezug auf den in der Offerte bezeichneten Aufstellungsort der Maschine oder Anlage sowie die dort definierten Produktionsbedingungen, herzustellenden Produkte und zu bearbeitenden Materialien. Ändern sich diese, hat dies zwingend eine Vertragsänderung zur Folge; diese ist schriftlich zu vereinbaren.
- 6. Leistungserbringung**
 - 6.1 MECHA erbringt die Leistungen in fachmännischer und professioneller Weise nach dem geltenden Stand der Technik. Vorbehältlich der Bestimmungen in der Offerte legt MECHA die Verfahrensweise, die Einzelheiten und die Mittel der Leistungserbringung in eigener Verantwortung fest. Der Besteller ist nicht ermächtigt, die Art und Weise der Leistungserbringung zu kontrollieren oder die Verfahrensweise vorzuschreiben. Er ist jedoch befugt, die Mitarbeiter von MECHA anzuhalten, in seinen Räumlichkeiten die zumutbaren Sicherheitsvorschriften zu beachten.
 - 6.2 Der Besteller unterstützt MECHA im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen innert nützlicher Frist und auf eigene Kosten bei der Erfüllung des Vertragszwecks, sei dies bezüglich Ressourcen, Informationen, Zugang zu seinen Räumlichkeiten, etc.
 - 6.3 Der Besteller ist befugt, im Rahmen von Treu und Glauben Bestellungenänderungen zu beantragen. MECHA untersucht entsprechende Anträge unverzüglich und teilt dem Besteller raschmöglichst mit, ob die Änderungswünsche umgesetzt werden können oder nicht, sowie deren Auswirkungen auf die Kosten und den Terminplan. Änderungsanträge gelten zwischen den Parteien nur dann als vereinbart, sofern die entsprechende Vereinbarung im Rahmen eines Nachtrags zum Einzelvertrag schriftlich getroffen wurde. Ohne anderweitige Instruktion des Bestellers führt MECHA ihre laufenden Arbeiten zur Erfüllung des Einzelvertrags weiter. Der Besteller entschädigt MECHA für vertragliche Leistungen, die vor der vereinbarten Bestellungenänderung erbracht und durch diese nutzlos werden.

7. Mitarbeit des Bestellers und Erfüllung durch Dritte

7.1 Der Besteller unterstützt MECHA im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen fristgerecht und auf eigene Kosten bei der Erfüllung des Vertragszweckes, sei dies bezüglich Ressourcen, Informationen, Zugang zu seinen Räumlichkeiten, etc.

7.2 MECHA ist zur Leistungserbringung durch Dritte (bzw. Subunternehmer) berechtigt, soweit es sich bei dem Dritten um ein verbundenes oder von MECHA beherrschtes Unternehmen handelt oder soweit der Besteller über den Bezug des Dritten informiert vorgängig worden ist und nicht innerhalb von einer Woche nach Zugang der Information widersprochen hat. Der Besteller darf dem Bezug eines Dritten nur aus wichtigem Grund widersprechen. Dritte, welche in der Offerte explizit genannt werden (z.B. solche zum Bau von Steuerungen), gelten dabei mit Auftragserteilung als vom Besteller genehmigt.

Im Falle des Bezugs eines Dritten verpflichtet MECHA diesen, alle Bestimmungen des Vertrags mit dem Besteller zu erfüllen. MECHA bleibt dem Besteller gegenüber für die Einhaltung dieser Pflichten durch den Subunternehmer verantwortlich und haftet insofern zusammen mit dem Subunternehmer gesamtschuldnerisch.

8. Lieferpreise

8.1 Für die Lieferpreise wird auf die Offerte von MECHA verwiesen. Die Preise von MECHA verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, netto ab Werk, in Schweizerfranken, ohne Verpackung, Transport, Versicherung, allfällige Warenumsatzsteuern, Montage, Installation und Inbetriebnahme. Auftragsbedingte Auslagen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

9. Zahlungsbedingungen

9.1 Ohne anders lautende, schriftliche Vereinbarung beträgt die Zahlungsfrist für den Besteller in der Schweiz 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Für Lieferungen/Leistungen in andere(n) Länder erfolgt die Zahlung, sofern keine anderen Vereinbarungen schriftlich getroffen werden, durch ein unbedingtes und unwiderrufliches, durch eine angesehene Schweizer Bank bestätigtes Akkreditiv.

9.2 Die Zahlungen sind vom Besteller auf das vom Lieferanten bezeichnete Bankkonto zu bezahlen, ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art. Anderslautende Zahlungsbedingungen müssen vorgängig explizit und schriftlich vereinbart werden.

9.3 Bei Zahlungsverzug ist der Lieferant berechtigt, einen Verzugszins von 5 % p.a. zu berechnen.

10. Verrechnungsausschluss

10.1 Die Parteien verpflichten sich, gegenseitige Schulden ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung der anderen Partei nicht mit Forderungen derselben zu verrechnen.

11. Lieferfristen

11.1 MECHA liefert den Vertragsgegenstand fristgerecht entsprechend den in der Offerte festgelegten Terminvorgaben an den Besteller. Liefer- und Montageprogramme sind dabei nur dann verbindlich, wenn dies zwischen den Parteien explizit und schriftlich vereinbart wurde. Verzögerungen aufgrund von Änderungen des Leistungsumfangs im Einzelfall bleiben vorbehalten. Für Verzug, den Handlungen oder

Unterlassungen des Bestellers verursacht haben, ist MECHA nicht haftbar.

11.2 Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme der Bestellung durch den Lieferanten und nach vollständiger Bereinigung der technischen Belange, in jedem Fall jedoch erst, nachdem der Besteller den Vertrag unterzeichnet und MECHA zugestellt hat (Ziff. 4.1). Bei Bestellungen aus dem Ausland beginnt die Frist zudem erst zu laufen, nachdem das vertraglich vereinbarte Akkreditiv gestellt wurde.

11.3 Die Lieferfrist wird dabei angemessen verlängert, sofern Hindernisse auftreten, für welche MECHA nicht einzustehen hat und die sich auf die Fertigungs- und/oder Montagedauer auswirken, insb. bei Verzug bezüglich bauseitiger Vorleistungen, insbesondere

- wenn die Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, MECHA nicht rechtzeitig zugehen, oder
- wenn diese durch den Besteller nachträglich abgeändert werden;
- wenn Zahlungsfristen nicht eingehalten werden (unter Vorbehalt der Rechtsbehelfe in Ziff. 11.4 nachstehend);
- wenn Akkreditive zu spät eröffnet werden oder erforderliche Importlizenzen nicht rechtzeitig beim Lieferanten eintreffen;
- Im Falle von Force Majeure-Ereignissen (s. Ziff. 18 nachstehend).

11.4 Ist der Besteller mit einer Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand, so ist MECHA ohne Einschränkung ihrer gesetzlichen Rechte und ohne weiteres befugt, die weitere Erfüllung des Vertrages auszusetzen, bis neue Zahlungsbedingungen vereinbart sind und MECHA für die weitere Vertragserfüllung ausreichende Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innert einer Frist von 30 Tagen getroffen werden oder erhält MECHA nicht ausreichende Sicherheiten, so ist MECHA unbeschadet der gesetzlichen Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzforderungen bleiben dabei vorbehalten.

11.5 Lagerkosten bei Lieferverzögerungen, welche dem Besteller zurechnen sind, gehen zu dessen Lasten.

12. Lieferung, Transport und Versicherung

12.1 Der Vertragsgegenstand wird vom Lieferanten sorgfältig verpackt. Die Verpackung wird dem Besteller zu Selbstkosten verrechnet.

12.2 Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind dem Lieferanten rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

12.3 Die Versicherung gegen irgendwelche Schäden am Leistungsgegenstand des Lieferanten obliegt dem Besteller. Sofern sie gemäss Vereinbarung der Parteien im Einzelfall vom Lieferanten abzuschliessen ist, gehen die Kosten auf die Rechnung des Bestellers.

13. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

13.1 Die Parteien vereinbaren, einander offenbarte vertrauliche Informationen geheim zu halten und Dritten gegenüber nur soweit zugänglich zu machen, als dies zur Erfüllung der geschuldeten Leistung erforderlich ist. Der Begriff "vertrauliche Informationen" bezieht sich im Rahmen dieses Vertrags uneingeschränkt auf Informationen, Verfahren, Daten, Arbeitsergebnisse,

- Schlussfolgerungen, Skizzen, Know-how, Erfahrung, Geschäftsgeheimnisse, etc., die einer Partei gehören oder von einer Partei beherrscht werden ("offenlegende Partei") und der anderen Partei offenbart oder zur Verfügung gestellt werden ("empfangende Partei"). Die offenlegende Partei stellt dabei sicher, dass mit dem Dritten vorgängig eine Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen wird, welche die Geheimhaltung der offengelegten vertraulichen Informationen sicherstellt.
- 14. Rechte an den Ergebnissen und geistiges Eigentum**
- 14.1 Sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anders vereinbart wurde, und vorbehaltlich der vollständigen Bezahlung der unter dem Vertrag geschuldeten Leistungen, räumt MECHA dem Besteller eine kostenlose, zeitlich unbegrenzte nicht-ausschliessliche Lizenz an den Arbeitsergebnissen (inklusive der daran bestehenden Urheberrechte, Patentrechte und anderer Immaterialgüterrechte) zu deren vertragsgemässer Benutzung ein. Dies umfasst insbesondere das Recht auf Verkauf (inklusive der damit verbundenen Rechte), Vermietung, Abänderung und Weiterentwicklung des Vertragsgegenstandes.
- 14.2 Die Rechte an den Ergebnissen selber, insbesondere allfällige Patent-, Urheber-, Designrechte sowie das mit den Ergebnissen verbundene Knowhow, gehören ausschliesslich MECHA.
- 15. Übergang von Nutzen und Gefahr**
- 15.1 Nutzen und Gefahr gehen mit Versand des Vertragsgegenstandes beim Besteller, bzw. des Materials oder der Anlage auf den Besteller über.
- 15.2 Kann der Versand des Materials trotz Versandbereitschaft aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht erfolgen, ist MECHA berechtigt, das Material auf Kosten des Bestellers zwischenzulagern.
- 16. Abnahme und Inverkehrbringung**
- 16.1 Der Besteller hat die Lieferung so rasch als möglich, spätestens aber nach 20 Tagen nach Erhalt zu prüfen und dem Lieferanten allfällige Mängel unverzüglich schriftlich und unter genauer Bezeichnung derselben bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.
- 16.2 Treten bei der Abnahme Mängel auf, so gilt folgendes:
- Bei unwesentlichen Mängeln findet die Abnahme dennoch statt.
 - Mängel sind von MECHA innert angemessener Frist zu beheben, soweit sie von MECHA zu vertreten sind. Für Mängel, die von MECHA nicht zu vertreten sind, steht der Besteller ein.
- 17. Gewährleistung und Haftung**
- 17.1 MECHA erklärt nach bestem Wissen und Gewissen, (i) dass sie das Eigentum oder ein Nutzungsrecht an allen Urheberrechten, Marken, Patenten und anderen Immaterialgüterrechten innehat, die sie im Rahmen der Erbringung der vereinbarten Leistungen verwendet und (ii) dass die Ergebnisse Immaterialgüterrechte Dritter nicht verletzen. Drittrechts-, insbesondere Patentrechten, führt MECHA nur durch, sofern dies explizit vertraglich vereinbart wurde. Eine weitergehende Gewährleistung wird ausgeschlossen.
- 17.2 MECHA gewährleistet, dass alle in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen in fachmännischer Weise und in Übereinstimmung mit den anerkannten Regeln der Technik und Wissenschaft sowie allen Bestimmungen dieses Vertrags einschliesslich der Anhänge erbracht werden.
- 17.3 Die Gewährleistung und Haftung des Lieferanten richtet sich für sämtliche Ansprüche des Bestellers aus diesem Vertrag ausschliesslich nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- 17.4 Als zugesicherte Eigenschaften gelten nur jene, die in der Auftragsbestätigung respektive Gebrauchsanweisung ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 17.5 Sollten die Lieferungen oder Dienstleistungen fehlerhaft sein, so wird der Lieferant nach seiner Wahl dem Besteller während der Gewährleistungszeit von einem (1) Jahr ab Lieferung respektive Meldung der Versandbereitschaft / Erbringen der Dienstleistung den Mangel beheben oder Ersatz leisten.
- 17.6 Behebt MECHA einen korrekt gerügten Mangel im Sinne von Artikel 16 sowie diesem Artikel 17 nicht innerhalb angemessener Frist, welche keinesfalls weniger 14 Tagen betragen darf, so kann der Besteller die Herabsetzung des Erwerbspreises verlangen, oder, sofern der Fehler die Funktionsfähigkeit der Leistung bzw. der Lieferung schwerwiegend beeinträchtigt oder verhindert und der Lieferant den Mangel nicht innert einer zweiten, vom Besteller schriftlich angesetzten Nachfrist von mindestens 14 Tagen behoben hat, vom Vertrag zurücktreten.
- 17.7 MECHA ist nicht schadenersatzpflichtig oder verpflichtet, Verbesserungen, Reparaturen oder Ersatzleistungen zu erbringen, (a) wenn es der Besteller unterlässt, die Leistungen oder Ergebnisse im Endprodukt in angemessener Weise zu kontrollieren, zu testen, validieren oder verifizieren oder Mängel in der unter Ziffer 16 vorgeschriebenen Weise zu rügen; (b) bei vorzeitiger Inbetriebnahme der Anlage durch den Besteller oder Dritte; (c) bei durch den Besteller oder durch Dritte verursachten Auswirkungen, etwa durch fehlende oder mangelhafte Wartung oder unsachgemässe Eingriffe an der Maschine oder Anlage, unsachgemässe oder bestimmungsfremde Nutzung oder Nutzung, die nicht den gängigen Regeln der Praxis entspricht, oder Veränderung der gelieferten Ergebnisse. Die Garantie und Haftung der MECHA erlöscht insbesondere, sofern der Besteller Dritte mit der Ausführung von Änderungen oder Reparaturen der Maschine oder Anlage beauftragt, ausser er weist nach, dass der entsprechende Mangel oder Schaden nicht ganz oder teilweise durch den Dritten verursacht wurde; (d) wenn es sich um Mängel handelt, die ganz oder teilweise (i) auf natürliche Abnutzung oder (ii) äussere Gründe, so wie namentlich elektromagnetische Felder, Netzausfälle oder Stromstösse zurückzuführen sind; (iii) beim Auftreten von höherer Gewalt, Vandalismus oder nicht fachmännischer Behandlung der von MECHA gelieferten Anlage bzw. Materials; (iv) bei Schäden, die aus den Anweisungen und Anforderungen des Besteller resultieren.
- 17.8 Die Garantiedauer für die gesamte Anlage bleibt durch ausgeführte Reparaturen/Mängelbehebungen, Änderungen oder den Ersatz von Einzelteilen unberührt.
- 17.9 Bei Modernisierungen und Umbauten bestehender Maschinen und Anlagen erstreckt sich die Garantie ausschliesslich auf die neu gelieferten oder ersetzten Teile und die damit verbundene Arbeit.

- 17.10 In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers für den Ersatz von Schaden, der nicht am Liefergegenstand selbst entstanden ist, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Reputationsschaden, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.
- 17.11 Diese Haftungsbegrenzungen gelten nicht im Fall rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit. Sie gelten weiter nicht im Falle von zwingenden gesetzlichen Haftungsnormen, z.B. aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.
- 17.12 Die Verjährungsfrist beträgt ein Jahr.
- 18. Force Majeure**
- 18.1 MECHA haftet nicht für Verspätungen oder Unterlassungen, sofern und soweit diese durch ein Hindernis verursacht werden, welches ausserhalb der Kontrolle von MECHA bzw. ihrer Zulieferanten oder Unterakkordanten liegt (Force Majeure). Als solche Hindernisse gelten höhere Gewalt, vollständige oder teilweise Zerstörung der Produktions-, Konstruktionsstätten etc., Mangel an Produktionsmaterialien, Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse, Terrorereignisse, Revolutionen, Streiks, Schiffblockaden, der Eintritt politischer Risiken, Feuer, Epidemien, Quarantäne, aussergewöhnliche Wetterkonditionen, Embargos oder Handelsrestriktionen, oder sämtliche übrigen Hindernisse, welche nach internationaler Praxis als Force Majeure-Ereignis gelten.
- 18.2 Bei Eintritt eines Force-Majeure-Ereignisses wird MECHA den Besteller so rasch als möglich informieren und die voraussichtlichen Auswirkungen auf den Vertragsgegenstand (inkl. Erfüllungszeitpunkt und Preis) mitteilen.
- 18.3 Bei Andauern eines Force Majeure-Ereignisses für mehr als 2 Monate ist der Besteller berechtigt, den vom Force Majeure-Ereignis betroffenen Vertrag zu kündigen, sofern und soweit dieser nicht bereits erfüllt wurde.
- 19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
- 19.1 Auf den Vertrag kommt schweizerisches materielles Recht zur Anwendung, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (CISG).
- 19.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Auseinandersetzungen zwischen den Parteien aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von MECHA. MECHA ist jedoch auch berechtigt, den Werkbesteller an dessen Geschäftssitz bzw. bei Privatpersonen: an deren Wohnort zu verklagen.
- 20. Schlussbestimmungen**
- 20.1 Änderungen, Abweichungen und Ergänzungen des Umfangs, Gegenstands und Ausmasses der Leistungen oder der Anhänge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftlichkeit und Unterzeichnung durch beide Parteien. Dasselbe gilt für die Abänderung dieser Bestimmung.
- 20.2 Keine der Parteien ist berechtigt, den Vertrag oder Rechte und Pflichten daraus ganz oder teilweise ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei auf eine dritte Partei zu übertragen welche bei guten Gründen nicht unbillig versagt werden darf. Davon ausgenommen sind die Ansprüche MECHAs auf Bezahlung des Werkpreises oder Honorars (inkl. Verzugszins und Kosten).
- 20.3 Bei den Parteien handelt es sich um unabhängige Unternehmen, die zueinander weder im Auftrags-, Franchising- oder Anstellungsverhältnis stehen, noch ein Joint Venture bilden oder gegenseitige Teilhaber sind.
- 20.4 Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich gültige Regelung zu ersetzen, durch die der wirtschaftliche Zweck der ungültigen Bestimmung soweit wie möglich erreicht wird. Ebenso ist zu verfahren, wenn sich eine Lücke offenbart.
- 20.5 Wenn eine Partei im Einzelfall ein vertragliches Recht nicht durchsetzt oder einen Anspruch infolge Vertragsverletzung nicht geltend macht, so ist dies nicht als genereller Verzicht auf derartige Rechte oder Ansprüche zu betrachten.
- 20.6 MECHA ist ermächtigt, die Firma oder die Marken des Bestellers zu Marketingzwecken zu benutzen oder diese erwähnen oder zu offenbaren. MECHA beachtet in jedem Fall jedoch die in diesem Vertrag vereinbarten Geheimhaltungspflichten.